

Kurzinformation zur „Kita-Kinder -Unfallversicherung“



Stand: 06.2024

Der BSFV bietet seinen Mitgliedsvereinen die Möglichkeit eine Gruppenunfallversicherung für „Kita-Kinder“ zu vergünstigten Konditionen abzuschließen. Die nachfolgende Kurzinformation soll einen Überblick über die versicherten Leistungen geben. Detaillierte Informationen können beim BSFV oder der ARAG angefordert werden.

Hierbei ist zu beachten:

Die „Kita-Kinder-Gruppenunfallversicherung“ kann nur von den Mitgliedsvereinen abgeschlossen werden, die bereits im Gruppenversicherungsvertrag „Mitgliedschaft Versicherung plus“ oder „Mitgliedschaft Versicherung superplus“ versichert sind oder den Versicherungsschutz beim BSFV beantragt haben. Der Versicherungsschutz kann ausschließlich von Kita-Fördervereinen ohne Trägerschaft abgeschlossen werden.

Kontaktdaten BSFV:
Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V.
Im Grörach 10/3
72631 Aichtal
Tel.: +49 (0)7127 79 90 330
mail@bsfv.online
www.bsfv.online

Hinweise für den Schadenfall

Wenn Sie einen Schaden zur Haftpflicht-, Unfall-, Vertrauensschadenversicherung melden möchten, laden Sie bitte das entsprechende Formular unter www.bsfv.online herunter und senden dieses ausgefüllt und mit Angabe Ihrer Vertragsnummer und Ihrer Mitgliedsnummer per E-Mail oder Post an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
duesseldorf@arag-sport.de

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an die ARAG.

Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Unfallversicherung für Kita-Kinder

I. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 99)“ Stand 01.2008, den Besondere Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2000) sowie den Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen.

II. Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, von denen die versicherten Personen während der Teilnahme an allen gemäß Mitgliedschaft Versicherung Plus oder Mitgliedschaft Versicherung superplus versicherten Vereinsveranstaltungen und Vereinsaktivitäten betroffen werden.

III. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt für die beaufsichtigten „Kita-Kinder“, die an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Versicherungsnehmers teilnehmen und für die der Versicherungsnehmer die Betreuungsverantwortung übernommen hat.

IV. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Hin- und Rückweg zu den versicherten Veranstaltungen und/oder Aktivitäten. Unterbrechungen im angemessenen zeitlichen Zusammenhang sind mitversichert. Werden Fahrgemeinschaften/Laufgemeinschaften gegründet so besteht Versicherungsschutz auch auf dem Weg von einer zur nächsten versicherten Person.

V. Versicherungsleistungen

Die Leistungen betragen je versicherte Person:
EUR 25.000 als Grundsumme im Invaliditätsfall
EUR 75.000 als Höchstleistung im Invaliditätsfall
EUR 5.000 im Todesfall
EUR 10 Krankenhaus-Tagegeld
EUR 5.000 Serviceleistungen
EUR 1.500 Übergangsleistung nach 6 Monaten

VI. Allgemeine Bestimmungen zu Gruppenversicherungsverträgen

1. Direktanspruch: In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer.
2. Aufrechnungsverzicht: In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.
3. Im Falle einer Beendigung des Vertrages unterrichtet der Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor Vertragsablauf die Versicherten über die Beendigung des Vertrages oder sorgt für einen gleichwertigen Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag.
4. Sollte die Aufsichtsbehörde von den Versicherern verlangen, den Vertrag bzw. die ihm zugrunde liegenden Geschäftspläne an Gesetzesänderungen oder Änderungen aufsichtsrechtlicher Grundsätze anzugleichen, werden der Versicherungsnehmer und die Versicherer einvernehmlich an einer entsprechenden Änderung des Vertrags mitwirken. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern trotz hinreichender Abwägung zwischen dem Anpassungsverlangen der Aufsichtsbehörde und den berechtigten und insoweit berücksichtigungsfähigen Interessen des Versicherungsnehmers nicht zustande, so steht den Versicherern und dem Versicherungsnehmer das Recht zu, diesen Vertrag durch mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
5. Über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen seitens des Versicherungsnehmers, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen, muss vor ihrer Bekanntgabe ein Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern hergestellt sein. Die Versicherer sollen dafür Sorge tragen, dass Informationen keine Unrichtigkeiten über den Versicherungsschutz enthalten und nicht zu Unklarheiten führen.

VII. Beitrag:

Der Versicherungsbeitrag beträgt pauschal 98 Euro je Verein, inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 19 %.